

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle zum Stmk. BHG, LGBl.Nr., welche am in Kraft getreten ist, wurden Verordnungsermächtigungen zur näheren Regelung von nicht als Beeinträchtigung geltenden Erkrankungen (§ 2 Abs. 4a), der Gewährung zur Hilfe von Heilbehandlung (§ 5 Abs. 2) und der Gewährung von Kostenzuschüssen für Hilfsmittel (§ 25 Abs. 2) verankert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kommt die Landesregierung dieser Verpflichtung nach.

2. Inhalt:

Der Verordnungsentwurf ist in 4 Abschnitte gegliedert.

Der 1. Abschnitt legt jene Erkrankungen fest, die nicht als Beeinträchtigung im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes gelten.

Der 2. Abschnitt normiert, für welche Heilbehandlungen ein Kostenzuschuss in welcher Höhe gewährt wird.

Der 3. Abschnitt bestimmt die Art der Hilfsmittel und die zu gewährende Höhe der Kostenzuschüsse.

Der 4. Abschnitt enthält die Schlussbestimmungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Grundsätzlich keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle zum Stmk. BHG, LGBl.Nr., welche am in Kraft getreten ist, wurden Verordnungsermächtigungen zur näheren Regelung von nicht als Beeinträchtigung geltenden Erkrankungen (§ 2 Abs. 4a), der Gewährung zur Hilfe von Heilbehandlung (§ 5 Abs. 2) und der Gewährung von Kostenzuschüssen für Hilfsmittel (§ 25 Abs. 2) verankert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kommt die Landesregierung dieser Verpflichtung nach.

Ziel und Zweck der Verordnungen ist es, einerseits Rechtssicherheit über die zu erwartenden Hilfeleistungen bei der Inanspruchnahme von Therapien, bei der Anschaffung von Hilfsmitteln herzustellen und des weiteren das Verfahren in erster Instanz zu beschleunigen.

2. Inhalt:

Der Verordnungsentwurf ist in 4 Abschnitte gegliedert.

Der 1. Abschnitt legt jene Erkrankungen fest, die nicht als Beeinträchtigung im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes gelten.

Der 2. Abschnitt normiert, für welche Heilbehandlungen ein Kostenzuschuss in welcher Höhe gewährt wird. Für die Heilbehandlungen wurde ein einheitlicher Minutensatz festgesetzt. Bei diesem Kostensatz ist darauf Bedacht genommen worden, dass auch andere Kostenträger z.B. GKK Kostenbeiträge leisten.

Der 3. Abschnitt bestimmt die Art der Hilfsmittel und die zu gewährende Höhe der Kostenzuschüsse. Bei der Festlegung der Kostenzuschüsse für den Ankauf von Hilfsmitteln wurden die zu erwartenden Beitragsleistungen anderer Kostenträger berücksichtigt.

Der 4. Abschnitt enthält die Schlussbestimmungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Derzeit wird für den durch diese Verordnung zu regelnden Bereich laut Rechnungsabschluss 2006 ein Gesamtbetrag von rund € 5.680.000 (100%) jährlich aufgewendet. Durch die nunmehr festgelegten einheitlichen Maßnahmen im Rahmen der Therapien sowie der zuzuerkennenden Hilfs- und Heilmittel ist mit Minderausgaben zu rechnen, welche allerdings derzeit nicht konkret beziffert werden können.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im § 1 soll gemäß § 2 Abs. 4a Stmk. BHG klar festgelegt werden, welche Erkrankungen nicht als Beeinträchtigung nach dem Behindertengesetz gelten. Diese Fälle wurden demonstrativ aufgezählt. In den genannten Krankheitsfällen soll auch keine Alternativbehandlung aus Mitteln der Behindertenhilfe bezahlt werden.

Die angeführten Krankheiten dauern zwar in der Regel länger als 6 Monate an, sind aber grundsätzlich als Krankheit zu bewerten und dem Sozialversicherungswesen zuzuordnen, da diese im Leistungskatalog der Sozialversicherungsträger angeführt sind.

Zu § 2:

Hilfe zur Heilbehandlung im Sinne des § 5 Stmk. BHG wird bei Vorliegen einer Krankheit erst dann gewährt, wenn sozialversicherungsrechtlich keine Ansprüche auf Krankenbehandlung, Behandlungskosten für Therapien und Arzneimittel bestehen.

Durch die Heilbehandlung in Form der Gewährung von Therapien sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Diese Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, ohne das Maß des medizinisch Notwendigen zu überschreiten.

Zu § 3:

Menschen mit Behinderung, bei denen bei der Anschaffung eines medizinisch und behinderungsbedingt notwendigen und geeigneten Hilfsmittels Restkosten entstehen, haben einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss für den Ankauf eines Hilfsmittels im Sinne des § 6 Stmk. BHG.

Kostenzuschüsse sind für solche Hilfsmittel zu gewähren, die in einer den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung angepassten Art und der technischen Entwicklung entsprechend ausgeführt sind.

Die Höhe der Kostenzuschüsse orientiert sich an dem durchschnittlichen Preis für die Hilfsmittel sowie einem Selbstbehalt von ca. 20%. Außerdem wurden die zu erwartenden Beitragsleistungen anderer Kostenträger (wie zB. Bundessozialamt, Gebietskrankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt etc.) berücksichtigt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 25 in Verbindung mit § 29 a in Härtefällen höhere Leistungen der Behindertenhilfe gewährt werden können.

Ziel und Zweck der Verordnung ist es, einerseits Rechtssicherheit über die zu erwartenden Hilfeleistungen bei Anschaffung von Hilfsmitteln herzustellen, und des weiteren das Verfahren in erster Instanz zu beschleunigen bzw. für eine einheitliche Vollziehung zu sorgen.

Die angeführten Kostenzuschüsse stellen Höchstwerte dar und sind mit der Höhe der ungedeckten Restkosten begrenzt.

Für Hilfsmittel hörgeschädigter Menschen werden aus Mitteln der Behindertenhilfe keine Kostenzuschüsse gewährt. Die Begründung liegt darin, dass die Sozialversicherungsträger die Kosten im notwendigen Ausmaß zur Gänze übernehmen.

Zu § 4:

Es ist vorgesehen, dass diese Verordnung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll.